

A m t s b l a t t
der Gemeinde Heiden

Nummer/Jahrgang: 14/2023

Ausgabedatum: 20.12.2023

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heiden

**Vertrieb: Das Amtsblatt liegt bei der Gemeindeverwaltung zur
kostenlosen Mitnahme aus.
Im Internet steht es unter www.heiden.de zur Verfügung.**

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH Bilanz 2022**
- 2. Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 108) zum Transport von Erdgas sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen**
- 3. Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes BN 59 „An der Mühle“
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**
- 4. Bekanntmachung Sechste Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Heiden vom 16.11.2016**
- 5. Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 13.12.2023 über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Gemeinde Heiden vom 10.11.2021**
- 6. Bekanntmachung Fünfte Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heiden vom 13.11.2018**
- 7. Bekanntmachung Dreizehnte Änderung vom 13.12.2023 der Satzung der Gemeinde Heiden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.12.2013**
- 8. Bekanntmachung Dritte Satzung vom 19.12.2023 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Heiden vom 29.11.2001**

**Bekanntmachung der
Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH
Bilanz 2022**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Kornblumenweg 3a, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2022 nebst den sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft in 46359 Heiden, Kornblumenweg 3a, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 19. September 2023



Kommunale
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Michael Drews
- Geschäftsführer -

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 108) zum Transport von Erdgas sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Datteln**
Gemarkung Datteln
Flure 013, 014, 015
- **der Stadt Dorsten**
Gemarkung Dorsten
Flure 020, 021, 029, 030,
Gemarkung Lembeck
Flure 009, 010, 011, 018, 019, 020, 021, 022,
Gemarkung Rhade
Flure 006, 007,
Gemarkung Wulfen
Flure 006, 007, 008, 010, 012, 013, 016
- **der Gemeinde Heiden**
Gemarkung Heiden
Flure 055, 057, 058, 059,
- **der Stadt Sendenhorst**
Gemarkung Sendenhorst
Flur 030

Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

Die OGE hat mit Schreiben vom 14.12.2023 für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen im Zeitraum

vom 08.01.2024 bis 07.02.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

brms.nrw.de/go/verfahren → Planfeststellung Energieversorgungsleitungen

Stichwort:

Gasversorgungsleitung Heiden-Dorsten (HeiDo)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 43a S. 1 Nr. 1 EnWG in der Fassung zum Zeitpunkt der Auslegung).

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen erhalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 07.03.2024 einschließlich,

bei der **Bezirksregierung Münster**, Dezernat 25 – Verkehr, 48128 Münster, der **Stadt Datteln**, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, der **Stadt Dorsten**, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, der **Stadt Sendenhorst**, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, der **Gemeinde Heiden**, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtiger Hinweis:

- Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.
- **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind gem. § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

- 3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgeben haben, mündlich erörtert. Sofern die Voraussetzungen des § 43a EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung von Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
01	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe	14.12.2023
09	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang	23.08.2023
14	UVP-Bericht	Bosch & Partner GmbH	30.11.2023
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Bosch & Partner GmbH	30.11.2023

16	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Bosch & Partner GmbH	30.11.2023
17	Artenschutzfachbeitrag	Bosch & Partner GmbH	30.11.2023
18.1	Fachgutachten Boden	Ingenieurbüro Feldwisch	30.11.2023
18.2	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie	Bosch & Partner GmbH	30.11.2023

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp abgerufen werden können.

Gemeinde Heiden
Der Bürgermeister

Dr. Patrick Voßkamp

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes BN 59 „An der Mühle“

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Heiden hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 gem. § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan BN 59 „An der Mühle“ gefasst.

ÄNDERUNGSANLASS UND ÄNDERUNGSZIEL

Durch die zentralörtliche Funktion als Grundzentrum kommt der Gemeinde Heiden die wesentliche Aufgabe zu, die Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger im Segment des täglichen Bedarfs sicherzustellen. In der Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts wird daher insbesondere die Nahversorgungsstruktur der Gemeinde Heiden dezidiert betrachtet. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse und mit Blick auf eine prognostizierte positive Bevölkerungsentwicklung kommt das Konzept zu dem Ergebnis, dass sowohl quantitative als auch qualitative Optimierungspotenziale im Bereich Nahrungs- und Genussmittel und insbesondere im Segment Drogeriewaren bestehen.

Um den Zielen der Innenentwicklung und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum in Heiden zu entsprechen, sollen im nördlichen Plangebiet und oberhalb der Einzelhandelsnutzung Wohnungen entwickelt werden. Die Gemeinde verfolgt daher das Ziel, den Wohnstandort und die Nahversorgungsstruktur im Ortskern zu ergänzen, zu stärken und zukunftssicher zu gestalten. Um dieses Ziel mit Blick auf die ermittelten Bedarfe zu bedienen, wurde durch die Gemeinde Heiden ein Konzeptverfahren für die Flächen im Plangebiet durchgeführt. Das überzeugendste Gesamtkonzept der Stroetmann Grundbesitz-Verwaltung I GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit MAAS & PARTNER Architekten mbH erhielt im Oktober 2022 den Zuschlag.

Um Heiden als attraktiven Einzelhandels- und Wohnstandort zu sichern und weiter auszubauen, hat die Gemeinde Heiden beschlossen, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BN 59 „An der Mühle“, die planungsrechtlichen Grundlagen für die o.g. Entwicklung zu schaffen.

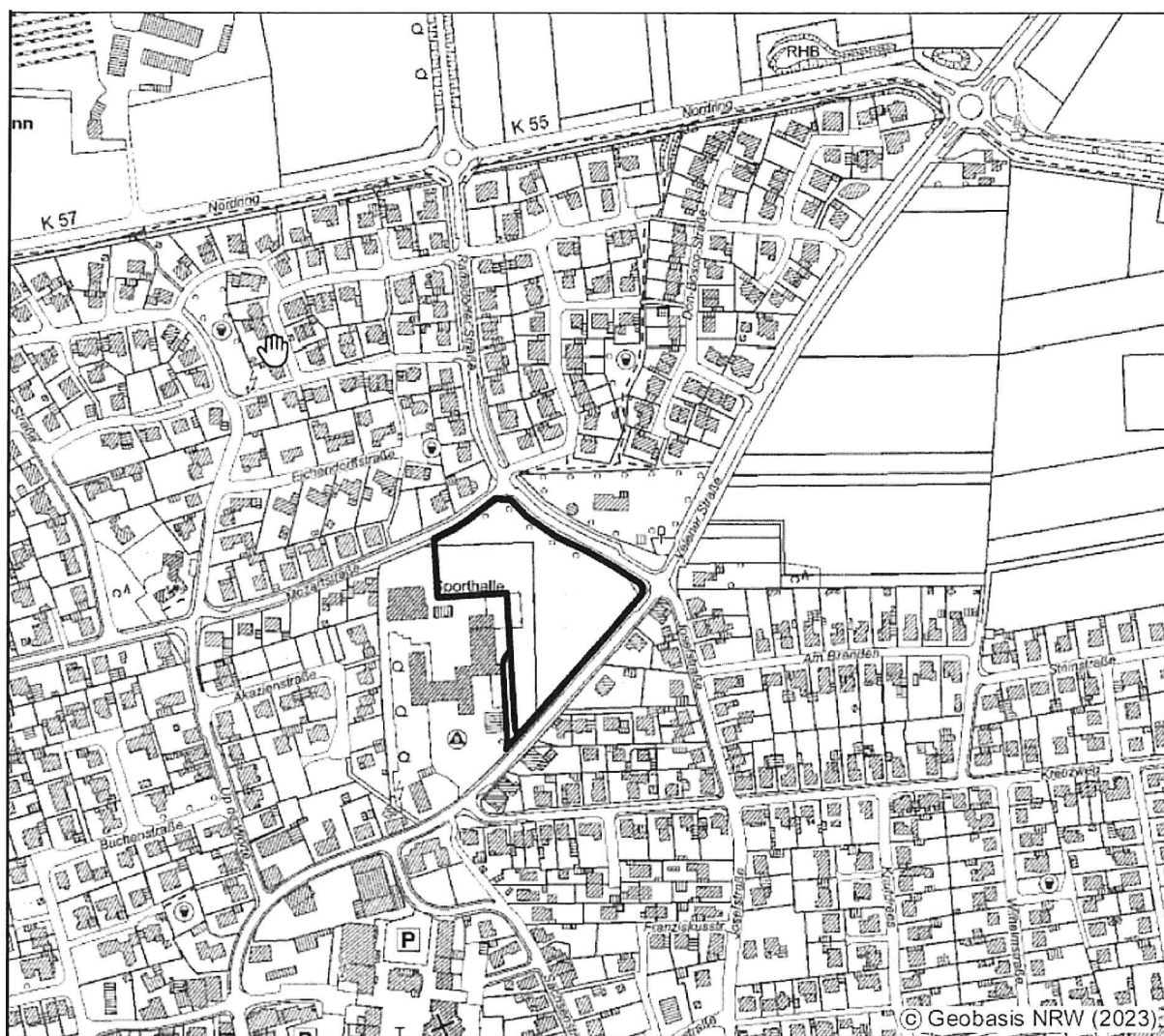
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 1,36 ha und wird derzeit maßgeblich als Grünfläche genutzt. und wird im Wesentlichen begrenzt durch:

- die Velener Straße im Südosten,
- die Ramsdorfer Straße im Nordosten und
- die Mozartstraße im Nordwesten.

Im nachstehend abgedruckten Plan ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes BN 59 „An der Mühle“ mit einer breiten schwarzen Linie umrandet gekennzeichnet.

Übersichtsplan



Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes BN 59 „An der Mühle“ umfasst die Flurstücke Gemarkung Heiden, Flur 3, Flurstück 1561 tlw., 1564. (Katasterstand: Dezember 2023)

DERZEITIGE SITUATION

Das Plangebiet liegt im nördlichen Ortszentrum von Heiden. Es handelt sich um eine als Grünfläche genutzte Freifläche, die im Westen in das ehemalige Schulgelände der Hauptschule Heiden übergeht. Die Fläche wird im Südosten durch die Velener Straße, im Nordosten durch die Ramsdorfer Straße und im Nordwesten durch die Mozartstraße begrenzt. Im Westen und Südwesten reicht die Fläche bis an die Gebäude der ehemaligen Hauptschule. Das Plangebiet wird überwiegend als Rasen- und Grünfläche sowie als Bolzplatz genutzt. Im Norden besteht entlang der Mozartstraße und der Ramsdorfer Straße ein Gebüschstreifen. Im Westen umfasst

das Plangebiet Teile des ehemaligen Schulgartens sowie einzelne Obstbäume. Eine solitäre Stieleiche befindet sich außerhalb des Plangebietes am Rand der Velener Straße. Die umliegenden Bereiche sind überwiegend von Einfamilienhäusern geprägt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Heiden (Stand 01.03.2018) stellt das Plangebiet sowie die westlich angrenzenden Bereiche als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Theater“ dar. Entlang der Ramsdorfer Straße und entlang der Velener Straße werden linear „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Städtebauliches Grün“ dargestellt. In den umliegenden Bereichen trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung als „Wohnbaufläche“. Die Velener Straße ist als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Derzeit wird der Flächennutzungsplan entsprechend Planungsziel geändert.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 (1) BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Heiden hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Beteiligungsverfahren:

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Öffentlichkeit wird in der Form unterrichtet, dass die Vorentwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen als eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit zur Erörterung gegeben.

Als Unterlagen sind im Einzelnen einsehbar:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes BN 59 „An der Mühle“
- Begründungsvorentwurf zum Bebauungsplan BN 59 „An der Mühle“
- Faunistischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes
- Auswirkungsanalyse
- Ergänzende Stellungnahme zur Auswirkungsanalyse
- Immissionsschutz-Gutachten
- Verkehrsuntersuchung
- Bodenuntersuchung

Die Vorentwurfsunterlagen können **ab dem 02.Januar 2024 bis einschließlich dem 02.Februar 2024** unter folgender Internetadresse

<https://www.heiden.de/umwelt-und-bauen/bauleitplanung/blauleitplanverfahren/>

sowie über das zentrale Internetportal des Landes eingesehen werden. Hierzu hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Link

www.bauleitplanung.nrw.de

eine Übersichtskarte mit Verlinkung zu den Internetseiten der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet, unter denen die Unterlagen eingesehen werden können. Für die Gemeinde Heiden verweist diese Verlinkung auf die in dieser Bekanntmachung zuvor genannten Internetadresse.

Darüber hinaus werden die Unterlagen in der Zeit vom **02.Januar 2024 bis einschließlich dem 02.Februar 2024** im Bauamt der Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.14,

während der Dienststunden von

montags bis mittwochs	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr

als eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit zur Erörterung gegeben.

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, dass gem. § 3 (2) S. 4 Nr. 1 & Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4a (5) BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, dass gem. § 3 (2) S. 4 Nr. 2 BauGB Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können.

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, dass neben der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt werden.

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in der zurzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021, in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt

geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015, in der zurzeit gültigen Fassung

Hauptsatzung der Gemeinde Heiden vom 05. November 2020, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11. Februar 2021, in der zurzeit gültigen Fassung.

Heiden, 19.Dezember 2023



Dr. Patrick Voßkamp
Bürgermeister

I. Bekanntmachung

Sechste Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Heiden vom 16.11.2016

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung

der §§ 1, 2, 4, 6 – 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Heiden in seiner Sitzung am 13.12.2023 die sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Heiden vom 16.11.2016 erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. (6) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,36 Euro.

Artikel II

§ 4 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S. d. Abs. (4) jährlich 0,61 Euro.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiden, den 14. Dezember 2023



Dr. Patrick Voßkamp
Bürgermeister

I. Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 13.12.2023 über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Gemeinde Heiden vom 10.11.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen –in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 Landesaufnahmegesetz NRW und § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heiden in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 10.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze betragen je Person und Monat:
 - 185,00 € für die Unterbringung inkl. aller Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten
 - 15,00 € für die Stromkosten
2. Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
3. Gebührenpflichtig ist jede Bewohnerin und jeder Bewohner der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Gemeindekasse der Gemeinde Heiden zu entrichten.
5. Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
6. In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten im Einzelfall auf Antrag ermäßigt werden. Ein besonderer Härtefall kann insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit einer sehr großen Personenzahl angenommen werden. Bei der Bemessung einer im Einzelfall anderweitig festzusetzenden angemessenen Nutzungsentschädigung sind vor allem die nach den Sozialgesetzbüchern II und XII geltenden Angemessenheitsgrenzen der Gemeinde Heiden und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Artikel II

Die dritte Änderungssatzung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Gemeinde Heiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Heiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiden, den 13.12.2023



Dr. Patrick Voßkamp
Bürgermeister

I. Bekanntmachung

Fünfte Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heiden vom 13.11.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), welches zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Heiden in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heiden vom 13.11.2018 beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heiden vom 13.11.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Heiden richtet sich nach der Größe und Zahl der Abfallbehälter für den Restmüll sowie nach deren Abfuhrhäufigkeit.

Die Gebühren betragen:

1. Im Innenbereich jährlich

- | | |
|---|-------------------|
| a) für jeden 80-l-Restmüllbehälter
zusammen mit einem 120-l-Biomüll-
behälter und einer 240-l-Papiertonne | 226,00 € |
| b) für jeden 120-l- Restmüllbehälter
zusammen mit einem 120-l-Biomüll-
behälter und einer 240-l-Papiertonne | 270,00 € |
| c) für jeden 240-l- Restmüllbehälter
zusammen mit einem 120-l-Biomüll-
behälter und einer 240-l-Papiertonne | 402,00 € |
| d) für jeden 1,1 cbm-Restmüllcontainer
zusammen mit einem 1,1 cbm-Biomüll-
behälter und einer 1,1 cbm Papiertonne | 1.620,00 € |

2. im Außenbereich jährlich

a) für jeden 80-l-Restmüllbehälter und einer 240-l-Papiertonne (ohne Biotonne)	211,00 €
b) für jeden 120-l-Restmüllbehälter und einer 240-l-Papiertonne (ohne Biotonne)	250,00 €
c) für jeden 240-l-Restmüllbehälter und einer 240-l-Papiertonne (ohne Biotonne)	376,00 €
d) für jeden 1,1 cbm-Restmüllcontainer zusammen mit einer 1,1 cbm Papiertonne (ohne Biotonne)	1.497,00 €

Derjenige Anschlussnehmer im Innenbereich, der nach § 8 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Heiden vom Anschlusszwang an die Biotonne befreit wird, erhält eine Erstattung auf die Jahresgebühr

bei einer 80-l-Restmülltonne in Höhe von	15,00 €
bei einer 120-l-Restmülltonne in Höhe von	20,00 €
bei einer 240-l-Restmülltonne in Höhe von	26,00 €
bei einem 1.1 cbm Container	123,00 €

Wird für diesen Personenkreis eine Teilbefreiung (umfassende Eigenkompostierung aber noch keine Befreiung von der Nutzung der Biotonne) ausgesprochen, so beträgt die Erstattung auf die Jahresgebühr bei einem 1,1 cbm Container	10,00 € 61,00 €
---	--------------------

Alternativ wird im Innenbereich eine Erstattung auf die Jahresgebühr gewährt für eine Entsorgungsgemeinschaft gem. § 14 (<i>Entsorgungsgemeinschaft bei einem Bioabfallgefäß</i>) in Höhe von bei einem 1,1 cbm Container	10,00 € 61,00 €
---	--------------------

3. Ist im Außenbereich für die Biomüllentsorgung ein entsprechender Abfallbehälter aufzustellen, so beträgt die Gebühr für einen 120-l-Biomüllbehälter	51,00 €
--	---------

4. Werden von den jeweils Anschlusspflichtigen im Innen- wie im Außenbereich weitere Biomüllgefäße beantragt, so beträgt die weitere Gebühr für jeweils weitere 120-l-Gefäßvolumen	
a) ganzjährig	20,00 €
b) für sieben Monate (Mai – November)	12,00 €

5. Werden von den jeweils Anschlusspflichtigen im Innen- wie im Außenbereich weitere Papiertonnen beantragt, so beträgt die weitere Gebühr für eine 240-l-Papiertonne bei einem 1,1 cbm Papier-Container	31,00 € 155,00 €
--	---------------------

Nachrichtlich:

Die grauen Abfallsäcke für Restmüll gem. § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Heiden können im Bürgerbüro für 4,50 €/Sack erworben werden.

Artikel II

Diese fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heiden tritt zum **01. Januar 2024** in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Heiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiden, den 13.12.2023


Dr. Patrick Voßkamp
Bürgermeister

I. Bekanntmachung

Dreizehnte Änderung vom 13.12.2023 der Satzung der Gemeinde Heiden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heiden in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende dreizehnte Änderung zur Satzung vom 10.12.2013 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- 1) Die Gemeinde Heiden betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- 3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 / 326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 / 243 StVO).
- 4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- 1) Die Reinigung und die Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege werden den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- 3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- 1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- 2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- 3) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Zeit vom 01.09. bis 15.01. eines Jahres einmal wöchentlich und in der Zeit vom 16.01. bis 31.08. eines Jahres einmal 14-täglich zu säubern. Bei der Reinigung von Fahrbahnen und Gehwegen ist darauf zu achten, dass belästigende Staubentwicklungen zu vermeiden sind. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- 1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich zu vermeiden ist; ihre Verwendung sollte ausnahmsweise nur erfolgen
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigerungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- 2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- 4) In der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind:
 - die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern),
 - die Straßenart (§ 7 Abs. 4 und 5).
- 2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- 3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- 4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn sowie einer 14-tägigen Reinigung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches und des Rathausplatzes (Pflasterfläche innerhalb des mit Zugangsbeschränkung Absperrpfosten eingegrenzten Bereiches) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 1,71 €
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 1,64 €
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 1,52 €
- 5) Soweit die in dieser Satzung getroffenen Regelungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe unabhängig von der Erhebungsform hinzu. Die festgelegten Gebühren in Abs. 4 Buchstabe a) bis c) sind somit als Netto-Beträge zu verstehen.
- 6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (sh. Anlage).

§ 8
Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straßen folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- 3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Die dreizehnte Änderung der Satzung der Gemeinde Heiden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Straßenverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Heiden

Das Straßenverzeichnis enthält die in der Gemeinde Heiden zu reinigenden öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

Die Reinigung und die Winterwartung **aller** Gehwege (sh. § 1 Abs. 3) werden den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung auferlegt.

Die Reinigung der Fahrbahnen der unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte obliegt der Gemeinde. Dies bezieht sich nicht auf die Winterwartung und beinhaltet nicht die Winterwartungspflicht.

Bei den im Straßenverzeichnis unter Buchstabe d) aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte wird die Reinigung der Fahrbahn gemäß §§ 2 und 3 sowie die Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 4 der Satzung ebenfalls den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

a) Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen – Abrechnungsgebiet: 1

Alter Kirchplatz,
Alter Sportplatz,
~~Am Branden,~~
Auf der Höhe,
Augustin-Wibbelt-Straße 5 - 17 / 4 - 12,
Barbarastraße 4 - 9,
Bergstraße,
~~Boschsstraße~~
Elisabethstraße,
Friesenstraße,
Gartenstraße 1 - 11 / 2 - 8,
Gemener Straße,
Georgstraße,
Hedwigstraße,
Im Kiwitt,
Industriestraße,
Jägerstraße,
Jahnstraße 1, 2 (Grundstücksseite zur Lembecker Straße hin),
Jahnstraße 17, 19 (Grundstücksseite zur Augustin-Wibbelt-Straße hin),
Jahnstraße 21 - 29 / 24 – 26,
Johannesstraße,
Kampstraße,
Lindenstraße,
Lammersfeld 1, 2, 4,
Lohauer Esch 1 - 41 / 2 - 28,
Luisenstraße,
Marienstraße 5 (Grundstücksseite zur Sachsenstraße -Hauptzug- hin),
Marienstraße 11 - 41 / 2a -24 / 40-42 / 54-56,
Mergelkuhle,
Mühlenweg 2 A (Grundstücksseite zur Lembecker Straße hin),
Mühlenweg 16 (Grundstücksseite zur Augustin-Wibbelt-Straße hin -18 m-),

a) **Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen – Abrechnungsgebiet: 1**

Pastor-Blume-Weg,
Raiffeisenstraße,
Rathausplatz,
Rekener Straße 27, 27 A, 29, 29 A (Grundstücksseite zur Sachsenstraße -Hauptzug- hin),
Sachsenstraße 7-21 / 2-16,
Sachsenstraße 18 -Eckgrundstück- (Grundstücksseite zur Sachsenstraße -Hauptzug- hin),
Sandstraße,
Schubertstraße 1, 2, 3, 15, 17, 18, 20, 30, 32, 40, 51, 53, 55,
Schulze-Delitzsch-Straße,
Siemensstraße,
Steinstraße 3,5,7,8,9,10,11,12,14,16,18,20,
Up de Worte,
Velener Straße 18, 20 (Grundstücksseite zur Sachsenstraße -Hauptzug- hin),
Wilhelm-Haas-Straße.

b) **Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen – Abrechnungsgebiet 2**

Am Sportzentrum 1, 3 / 6, 8, 20,
Beethovenstraße,
Josefstraße,
Kreuzweg,
Lembecker Straße,
Lerchenweg,
Mozartstraße 1-73 / 2-24 / 36-68,
Pastoratsweg 1-3 / 2-4 / 17-19 / 12 - 36,
Schmeltings Wiese 1 + 2.

c) **Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen – Abrechnungsgebiet 3**

Bahnhofstraße,
Borkener Straße,
Rekener Straße,
Velener Straße.

d) **Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn (§§ 2, 3) und die Winterwartung (§ 4) den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird:**

Adolf-Kolping-Straße,
Akazienstraße,
Am Buschbaum,
Am Branden
Am Elschatt,
Am Friedhof,
Am Sportzentrum 5, 7, 9, 11,
Amselweg,
Antoniusstraße,
Auf dem Lohkamp,
Auf der Weide
Augustin-Wibbelt-Straße 1 + 3,
Barbarastraße 1-3, 11
Bernhard-Letterhaus-Straße,
Bischof-Ketteler-Straße,

d) **Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn (§§ 2, 3) und die Winterwartung (§ 4) den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird:**

Brookstegge,
Buchenstraße,
Dalbroms Krüüs,
Don-Bosco-Straße,
Drosselweg,
Droste-Hülshoff-Straße,
Eichsfelder Weg,
Eichendorffstraße,
Finkenweg,
Fliederweg,
Florianweg,
Franziskusstraße,
Gartenstraße 13-17, 23-33 / 10-24,
Gerhart-Hauptmann-Straße,
Gildestraße,
Gräfte,
Händelstraße,
Heideweg,
Heiligenstädter Straße,
Holunderweg
Hospitalstraße,
Im Lücking,
Immanuel-Kant-Straße,
Jahnstraße 1-19 / 2-22,
Kilianstraße,
Knufdrees,
Königsallee,
Kornblumenweg,
Kreuzweg 30 (Grundstücksseite zur Wilhelmstraße hin),
Kreuzweg 49 (Grundstücksseite zur Steinstraße hin),
Lammersfeld 3-37 / 6-18,
Lancasterweg,
Lembecker Straße 11 (Grundstücksseite zum Mühlenweg hin),
Lohauer Esch 41-93 / 28-64,
Marienstraße 1, 2, 3, 5, 5a, 7, 9
Marienstraße 23, 25 (Grundstücksseite zur Wilhelmstraße hin),
Marienstraße 24-40 / 42-54 (Grundstücksseiten zum Stichweg hin),
Meisenweg,
Mohnblumenweg,
Mozartstraße 18-20 / 24-36 (Grundstücksseiten zum Stichweg hin),
Mühlenweg,
Mühlenweg 16 (Grundstücksseite zur Augustin-Wibbelt-Straße hin -26 m-),
Nelkenweg,
Nelly-Sachs-Straße,
Parkstraße
Pastoratsweg 7-11 / 6-10
Ramsdorfer Straße,
Rekener Straße 11-21 (Grundstücksseite zur Sachsenstraße -Stichweg- hin),
Rosenweg,
Sachsenstraße 18 -Eckgrundstück- (Grundstücksseite zur Sachsenstraße -Stichweg- hin)
Sachsenstraße 3, 5, 13-25, 20-28,

- d) **Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn (§§ 2, 3) und die Winterwartung (§ 4) den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird:**

Schmeltings Wiese 3-7, 4,
Schubertstraße 19-49 / 2-40,
Schützenstraße,
Sonnenblumenweg,
Sperlingsweg,
Steinstraße 1,2,4,6,
Theodor-Storm-Straße,
Thüringer Weg,
Tulpenweg,
Wilhelmstraße.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die dreizehnte Änderung vom 13.12.2023 der Satzung der Gemeinde Heiden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Heiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiden, den 13.12.2023



Dr. Patrick Voßkamp
Bürgermeister

I. Bekanntmachung

Gemeinde Heiden

Dritte Satzung vom 19.12.2023 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Heiden vom 29.11.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heiden in seiner Sitzung am 13.12.2023 die dritte Satzung über die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Heiden vom 29.11.2001 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Heiden vom 29.11.2001 gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigung und Auszüge	
a)	Fotokopien und ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,80
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format A4	1,30
	im Format A3	1,80
	im Format A2	2,80
	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	12,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,50
C	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Abzügen von Bewerbungsunterlagen je Seite	1,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Abnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	27,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen; Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	31,00

5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Lohnsteuerkarten etc.	4,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	27,00
8.	Auszugs aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	27,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00
	c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A4	14,00
	b) DIN A3	14,00
	c) DIN A2	27,00
	d) DIN A1	27,00
	e) DIN A0	27,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	27,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	13,00
15.	Eheschließungen im Heimathaus	60,00
16.	Personenstandswesen Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Tarifnummer nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen	

Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung

16.1.	Eheschließungen	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00
c)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei deutschem Recht	60,00
d)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, bei ausländischem Recht	99,00
e)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
f)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden (Nottrauung)	99,00
16.2.	Sonstige Amtshandlungen	
a)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes (PStG)	99,00
b)	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40,00
c)	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	99,00

Artikel II

Die dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Heiden vom 29.11.2001 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister bestätigt gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) hiermit schriftlich, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist und ordnet hiermit die Bekanntmachung an.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Heiden, den 19.12.2023



Der Bürgermeister
Dr. Patrick Voßkamp